



# Jagdrecht & Tierschutz

Rechtsanwalt Christian Teppe – ein Vortrag für Jäger, Jagdausübungsberechtigte & Interessierte

# Bedeutung des Tierschutzes in der Jagd

- Wildtiere stehen im Spannungsfeld menschlicher Nutzung
- Jagd dient nicht nur der Nutzung, sondern auch der Regulierung und Hege
- Tierschutz als verfassungsrechtlicher Auftrag (Art. 20a GG)

Ziel: ausgewogener Interessenausgleich zwischen Landwirtschaft, Jagd und Tierschutz

Zielkonflikte:

- Landwirtschaft (Ertragssicherung)
- Jagd (Bestandsregulierung)
- Tierschutz (Leidvermeidung)



Christian Teppe



# Rechtsquellen im Überblick

- Tierschutzgesetz (TierSchG) → Schutz des Individuums
  - Bundesjagdgesetz (BJagdG) → Schutz des Bestands
  - Landesjagdgesetze → konkrete Ausgestaltung
  - EU-Recht:
    - FFH-Richtlinie (Habitatsschutz)
    - Vogelschutzrichtlinie
  - Grundgesetz: Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG)
- Kernaussage:** Individualschutz vs. Populationsschutz
- § 1 Satz 2 TierSchG: Verbot von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden für Tiere
  - Auch für wildlebende Tiere relevant!

# Tierschutzgesetz

- § 1 TierSchG = zentrale Wertentscheidung
- § 1 Satz 2 TierSchG: Verbot von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden für Tiere
- Auch für wildlebende Tiere relevant!
- „vernünftiger Grund“ als unbestimmter Rechtsbegriff

Beispiele für vernünftige Gründe:

- Nahrungsgewinnung
- Bestandsregulierung
- Seuchenbekämpfung

Wichtig:

- ➔ Schonende Tötung erforderlich (§ 4 TierSchG)
- ➔ Minimierung von Leiden



Christian Teppe

# Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17 TierSchG: Strafbarkeit bei erheblichen Schmerzen, Leiden oder Tötung ohne vernünftigen Grund (Straftat):

- Vorsätzliches Zufügen erheblicher Leiden
- Töten ohne vernünftigen Grund

§ 18 TierSchG: Bußgelder bei fahrlässigen Verstößen (OWi)

Praxisbeispiele:

- Unterlassen von Wildtierrettung bei Mahd
- Unsachgemäße Jagdausübung
- Entscheidend: Vermeidbarkeit des Tiertods und Unterlassen zumutbarer Schutzmaßnahmen

Prüfungsmaßstab:

→ Was wäre einem sorgfältig Handelnden zumutbar gewesen?

# Jagdrechtliche Grundlagen

§ 1 BJagdG:

- Hegepflicht
- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Jagd = anerkannter „vernünftiger Grund“

Weidgerechtigkeit:

- Ungeschriebener Rechtsgrundsatz
- Umfasst ethische Standards (z. B. kein unnötiges Leiden)
- Abschusspläne als Steuerrungsinstrument



Christian Teppe

# Hegeverpflichtung der Jagdausübungsberechtigten

- § 1 Abs. 2 BJagdG: Pflicht zur Hege und Erhaltung eines gesunden Wildbestands
- Art. 1 Abs. 2 BayJG: Konkretisierung der Hegepflicht im Bayerischen Recht

## Maßnahmen:

- Fütterung (eingeschränkt zulässig)
- Biotopverbesserung
- Regulierung von Raubwild

## Ziel:

- ➔ Vermeidung von Wildschäden
- ➔ Erhalt eines gesunden Gleichgewichts
- Grenzen der Hegeverpflichtung: primäre Verantwortung liegt bei denjenigen, die Gefahren schaffen

# Grenzen der Hegeverpflichtung

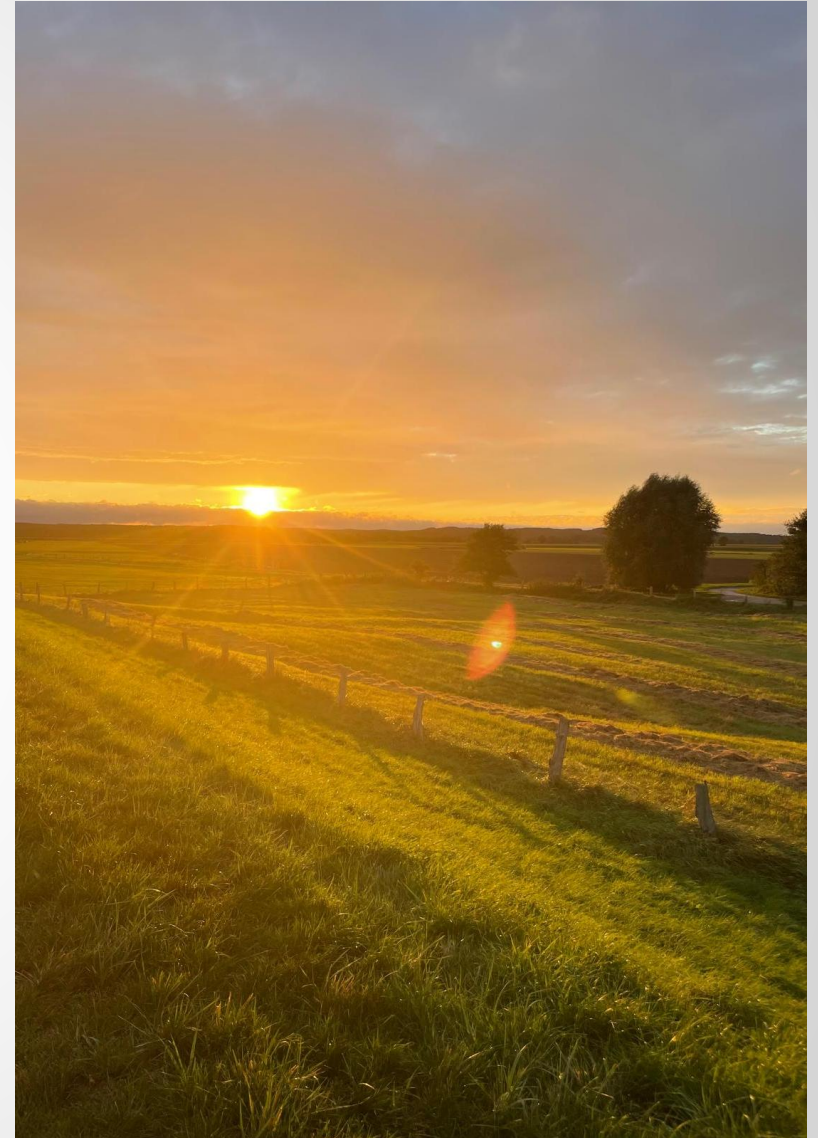
- Keine „Allzuständigkeit“ der Jäger

Verantwortung auch bei:

- Landwirten (z. B. Mähtechnik)
- Straßenbaulastträgern
- Verhältnismäßigkeit entscheidend

Rechtliche Abwägung:

- ➔ Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen
- ➔ Wirtschaftliche Interessen vs. Tierschutz



Christian Teppe



# Konfliktfelder in der Praxis

- Mähtod von Rehkitzen
- Schwarzwild und Landwirtschaftsschäden
- Wolf und Artenschutz (Konflikt Jagd vs. EU-Recht)
- Freizeitnutzung von Wäldern (Störung von Wild)

Unterschiedliche Schutzkonzepte:

→ Artenschutz vs. Einzeltierschutz



# Beispiel: Mähtod

- Hohe praktische Relevanz (jährlich viele betroffene Tiere)

Rechtliche Einordnung:

- Vermeidbarer Tod = potenziell strafbar

Konkrete Schutzmaßnahmen:

- Absuchen der Flächen (Jäger/Hunde)
- Drohneneinsatz mit Wärmebildtechnik
- Zeitversetztes Mähen



# Tierschutzrechtliche Verstöße & Agrarförderung

- Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen EU-Agrarpolitik sind an Bedingungen geknüpft (Verordnungen: (EU) 2021/2115; 2021/2116)
- Einhaltung von Umwelt-, Tierwohl- und Bewirtschaftungsstandards sind Grundanforderung für Agrarförderungen
- System der Konditionalität (Cross Compliance)
- Tierschutzverstöße als Förderverstoß

Voraussetzung: Verstoß ist dem Betrieb zurechenbar & im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Tätigkeit

Maßgeblich:

- **Vermeidbarkeit** des Verstoßes
- **Zumutbarkeit** von Schutzmaßnahmen

Beispiele:

- unzureichende Tierhaltung
  - fehlende Versorgung
  - vermeidbare Tierverluste (z. B. bei Mahd)
- auch fahrlässiges Verhalten genügt

**Rechtsfolge:** Kürzung der Direktzahlungen (EU-Beihilfen) abhängig vom Umfang des Verstoßes, bis zu 100 % möglich



# Fazit

- Erfolgreicher Interessenausgleich erfordert Kooperation zwischen Jagd und Landwirtschaft
- Gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Wildtieren
- Tierschutz ist verbindlicher Maßstab auch im Jagdrecht
- Jagd und Tierschutz sind keine Gegensätze, sondern ergänzen sich
- Konflikte entstehen durch Nutzungskonflikte, nicht durch die Ziele selbst

## Zukunft:

- Mehr Technik
- Mehr Kooperation
- Strengere Anforderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt: Rechtsanwalt Christian Teppe – 0171 68 60 200



Fachanwalt für Agrarrecht – Zertifizierter Mediator



Gütestelle Landwirtschaft & Umwelt – Jagdausbildung – Autor & Moderator

Uelzen

0581 9718969-0

Berlin

030 85073000

[rechtsanwalt@teppe.de](mailto:rechtsanwalt@teppe.de)

[www.teppe.de](http://www.teppe.de)